

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 57  
agem@vd.so.ch  
www.agem.so.ch

Solothurn, 28. Juni 2024

**Weisung**  
**über die Anrechnung von abgeschriebenen Steuerguthaben bei der Berechnung des massgebenden Staatssteueraufkommens im Finanzausgleich Kirchgemeinden**

Gestützt auf § 12 Abs. 2 Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019 (FIAG KG; BGS 131.74) sowie § 4 Abs. 4 Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019 (FIAV KG; BGS 131.741) erlässt das Volkswirtschaftsdepartement folgende Weisung:

1. Abschreibungen auf Steuerforderungen infolge Uneinbringlichkeit können als Abzug zum massgebenden Staatsteueraufkommen geltend gemacht werden, sofern die Kirchgemeinde im Besitz entsprechender Rechtstitel ist und diese im betreffenden Rechnungsjahr (massgebenden Basisjahr Finanzausgleich) buchmässig als Abschreibungen vollzogen wurden.
2. Als Rechtstitel gelten ausschliesslich:
  - Verlustscheine;
  - Steuererlasse, welche vom kantonalen Steueramt oder der Gemeinde rechtskräftig verfügt wurden;
  - Rechtskräftig von Nachlassgericht bestätigte Nachlassverträge oder vertraglich vereinbarte Nachlassvereinbarungen;
  - Im Einwohnerregister einer Einwohnergemeinde des Gebiets der Kirchgemeinde erfolgte Abmeldungen «Wegzug nach Unbekannt»
  - Forderungsverluste aufgrund von Wegzügen ins Ausland, sofern das Steuerguthaben im Ausland nicht geltend gemacht werden konnte.
  - Publikation der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven bei einer ausgeschlagenen Erbschaft im schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB.
3. Nicht mit den genannten Rechtstiteln belegbare und nicht gleichzeitig auch verbuchte Steuerabschreibungen sind als Abzug zum massgebenden Staatsteueraufkommen nicht zulässig. Darunter fallen insbesondere buchmässig vollzogene Abschreibungen auf Steuerforderungen, welche aufgrund eines Einzel- oder Pauschalbewertungsverfahrens im entsprechenden Rechnungsjahr ohne Verlustschein oder rechtskräftig Erlassverfügung des Kantons oder der Gemeinde vollzogen wurden.

4. Wertberichtigungen von Steuerforderungen, welche gemäss Gemeinderechnung in den hierfür vorgesehenen Konto 9100.3180.xx vorgenommen wurden, sind nicht Gegenstand von anrechenbaren Abzügen im Staatssteueraufkommen.
5. Im Gegenzug sind Zahlungseingänge aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen als Zuwachs zum massgebenden Staatssteueraufkommen einzubeziehen.
6. Jede Kirchgemeinde hat dem Amt für Gemeinden jeweils im Vorjahr des entsprechenden Finanzausgleichsjahres bis zu einer jährlich vom Amt für Gemeinden bezeichneten Frist das entsprechende Erhebungsformular einzureichen. Wird bis zur bezeichneten Frist kein Erhebungsformular eingereicht, wird die jeweilige Kirchgemeinde so behandelt, als lägen keine tatsächlichen Steuerverluste vor, welche vom massgebenden Staatssteueraufkommen in Abzug gebracht werden könnten.
7. Der korrekte Ausweis dieser Position in der Gemeinderechnung wird aufgrund der Vorgaben zur Rechnungslegung (u. a. zu den Kontierungsvorgaben) vorausgesetzt. Dieser wird durch die Finanzverwaltung mit ihrer Unterschrift im Rahmen der in der Jahresrechnung standardmässig beigefügten «Erklärung Finanzverwaltung» implizit bescheinigt.
8. Die Kontrolle, ob für die tatsächlichen Forderungsverluste auf Steuern NP die erforderlichen Rechtstitel gemäss Ziffer 2. dieser Weisung vorliegen, obliegt dem jeweiligen Rechnungsprüfungsorgan (Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle) der Gemeinden im Rahmen ihres regulären Prüfungsauftrages. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Kontrollen durch das Amt für Gemeinden gestützt auf § 22 Abs. 3 FIAG KG sowie § 157 Gemeindegsetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1).
9. Die vorliegende Weisung tritt ab dem Finanzausgleichsjahr 2025 – ab dem Basisjahr 2022 – in Kraft und gilt für alle Kirchgemeinden, welche die Steuerbezugsvariante A nach Kapitel 23.1.1.1 Handbuchordner (HBO) anwenden. Bei allen anderen Kirchgemeinden erfolgt die entsprechende Bemessung aufgrund ihrer Jahresrechnungen durch die Fachstelle Finanzausgleich.

**Volkswirtschaftsdepartement**

Vorsteherin



Brigit Wyss  
Regierungsrätin